

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701
Nr. 2/1991 Düsseldorf, den 23.01.1991

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- | | |
|---------|---|
| Seite 2 | Einführung eines Zusatzstudiengangs Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 23.11.1990 |
| Seite 2 | Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin mit dem Abschluß Magister sanitatis publicae (MSP) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990 |
| Seite 4 | Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 1990 |

**Einführung eines Zusatzstudiengangs
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin
an der Universität Düsseldorf**

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 23. 11. 1990 - I A 4-7350.5.1

Die Universität Düsseldorf hat die Einführung eines Zusatzstudiengangs
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin
mit dem Abschluß Magisterprüfung beschlossen. Diesen Beschluß habe
ich mit Erlaß vom 12. 10. 1990 - II B 1-6510.02 - gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2
WissHG genehmigt. Die Genehmigung ist zunächst befristet bis zum 30. 9.
1995.
Als Regelstudienzeit sind zwei Jahre und drei Monate bei einem Studien-
volumen von ca. 100 Semesterwochenstunden vorgesehen.
Das Inkrafttreten der Prüfungsordnung und die Aufnahme des Studien-
betriebs werden von der Hochschule bekanntgemacht.

veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW - Teil II -
vom 15. Januar 1991

**Ordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Zusatzstudiengang
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin
mit dem Abschluß Magister sanitatis publicae (MSP)
der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 27. November 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 3 Abs. 2 der
Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswis-
senschaften und Sozialmedizin vom 27. November 1990 (GABl. NW. 1991
S. 31) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung
als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Eignungsfeststellung
- § 2 Termine und Fristen
- § 3 Gliederung des Verfahrens
- § 4 Zulassung zum Auswahlgespräch
- § 5 Ausführliche Darstellung der angestrebten beruflichen Ziele
- § 6 Auswahlkommissionen
- § 7 Begutachtung der ausführlichen Darstellung der angestrebten
beruflichen Ziele
- § 8 Bewertung der ausführlichen Darstellung der angestrebten beruf-
lichen Ziele
- § 9 Auswahlgespräch
- § 10 Niederschrift
- § 11 Bestätigung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Wiederholung
- § 14 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmung

§ 1

Eignungsfeststellung

- (1) Die Einschreibung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissen-
schaften und Sozialmedizin mit dem Abschluß Magister sanitatis publicae
(MSP) setzt neben der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder des
zahnärztlichen Berufes gemäß § 3 Magisterprüfungsordnung den Nach-
weis einer besonderen studienangabezogenen Eignung voraus.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienangabezogenen Eignung wird
nach Maßgabe dieser Ordnung von der Universität in einem besonderen
Verfahren festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber*) über
die Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums im
Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin er-
warten lassen.

§ 2

Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studienangabezoge-
nen Eignung für den Studiengang findet in der Regel jährlich einmal zu
Beginn des Wintersemesters statt. Die jeweiligen Termine werden von den
Kommissionen (§ 6 Abs. 1) festgelegt. Sie werden in den Amtlichen Be-
kannntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffent-
licht.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach
Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich bei der Hein-
rich-Heine-Universität Düsseldorf, Medizinische Fakultät, zu stellen.

§ 3

Gliederung des Verfahrens

- Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studienangabezogenen
Eignung gliedert sich in:
- Vorauswahl und
 - Auswahlgespräch.

§ 4

Zulassung zum Auswahlgespräch

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studienangabezoge-
nen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die
 1. die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder des zahnärztlichen
Berufes besitzen und
 2. gesundheitswissenschaftlich relevante Studien oder praktische Tätig-
keiten von insgesamt einem Jahr nachweisen.
- (2) Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere
nachgewiesen werden durch:
 - a) entsprechende Studienschwerpunkte im Studium oder
 - b) zusätzlich erworbene Qualifikation in einer Weiterbildung oder
 - c) eine gesundheitswissenschaftlich relevante Berufstätigkeit von einem
Jahr oder
 - d) gesundheitswissenschaftliche Schriften.
- (3) Der Studienbewerber muß dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme am
Verfahren beifügen:
 1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2,
 2. eine ausführliche Darstellung der mit dem Zusatzstudiengang ange-
strebten beruflichen Ziele.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Studienbewerber die Nach-
weise gemäß Absatz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder wenn
seine ausführliche Darstellung der mit dem Zusatzstudiengang angestreb-
ten beruflichen Ziele nicht gemäß § 8 Abs. 2 angenommen wird. § 12 bleibt
unberührt.

*) Zur Textvereinfachung benutzt diese Ordnung alle Funktionsbezeichnungen in
männlicher Form; sie gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 5

Ausführliche Darstellung der angestrebten beruflichen Ziele

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 einzureichende ausführliche Darstellung der mit dem Zusatzstudiengang angestrebten beruflichen Ziele ist schriftlich anzufertigen. Der Umfang sollte fünf bis zehn maschinengeschriebene DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Sie soll den Zusammenhang zwischen den bisherigen Studien/Tätigkeiten und den angestrebten Berufszielen darstellen. Sie muß folgenden Bedingungen genügen:

- Entwicklung einer den Studienbewerber in bezug auf seine beruflichen Ziele besonders interessierenden Fragestellung,
- Bezug zur Schwerpunktwahl innerhalb des Curriculums des Zusatzstudienganges Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin,
- Bezug zur angestrebten beruflichen Tätigkeit.

§ 6

Auswahlkommissionen

(1) Zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung werden eine oder gegebenenfalls mehrere parallel arbeitende Kommissionen gebildet. Die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag des Dozentenkollegiums (§ 4 MagPrüfOrd) vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt; diese ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(2) Jede Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Eines der Mitglieder sollte der Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen angehören. Der Vorsitzende muß ein Professor oder Hochschuldozent der Medizinischen Fakultät, sein Stellvertreter ein habilitiertes Mitglied oder ein Honorarprofessor der Medizinischen Fakultät sein. Zum Mitglied der Kommission können alle Lehrpersonen gewählt werden, die selbstständig im Zusatzstudiengang Lehrveranstaltungen von mindestens einer Semesterwochenstunde (SWS) durchführen oder im projektbezogenen Studienabschnitt eine Gruppe betreuen.

(3) Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Jede Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.

§ 7

Begutachtung der ausführlichen Darstellung der angestrebten beruflichen Ziele

Bei der Begutachtung der ausführlichen Darstellung der mit dem Zusatzstudiengang angestrebten beruflichen Ziele werden die folgenden Merkmale bewertet:

- Beachtung der Bedingungen gemäß § 5,
- Fähigkeit zur Analyse und Reflexion,
- Plausibilität der Darstellung,
- Problemerkennung.

§ 8

Bewertung der ausführlichen Darstellung der angestrebten beruflichen Ziele

(1) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Annahme der ausführlichen Darstellung.

(2) Angenommen wird eine ausführliche Darstellung, wenn die Anforderungen nach § 5 mit mindestens durchschnittlichen Leistungen erfüllt werden. Studienbewerber, deren Darstellung angenommen wurde, werden zu einem Auswahlgespräch zur weiteren Feststellung der Eignung eingeladen.

(3) Studienbewerber, deren Darstellung nicht angenommen wurde, erhalten unverzüglich nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet eine der Kommissionen gemäß § 6 Abs. 1 bis spätestens 14 Kalendertage vor einem Termin für das Auswahlgespräch. Der Studienbewerber erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid.

§ 9

Auswahlgespräch

(1) Die Einladung zu einem Auswahlgespräch wird spätestens zehn Kalendertage vor dem Termin, an dem das Auswahlgespräch stattfinden soll, von dem Vorsitzenden der Kommission an den Studienbewerber versandt.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die ausführliche Darstellung der angestrebten beruflichen Ziele. Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt 15 bis 20 Minuten. Es können Auswahlgespräche mit bis zu drei Studienbewerbern geführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Auswahlgesprächs entsprechend der Anzahl der Studienbewerber.

(3) Das Auswahlgespräch wird nach folgenden Kriterien endgültig bewertet:

- Fähigkeit zur fächerübergreifenden Problemerkennung,
- kommunikative Kompetenz,
- gesundheitswissenschaftliche und gesundheitspraktische Fähigkeiten des Studienbewerbers.

(4) § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Niederschrift

Über die Begutachtung der ausführlichen Darstellung und über das Auswahlgespräch fertigt die Kommission eine Niederschrift an. Die Niederschrift enthält:

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Kommission,
- die Namen der Studienbewerber,
- die Bewertung der ausführlichen Darstellung bzw. die Gesprächsthemen und die Bewertung des Auswahlgesprächs,
- besondere Vorkommnisse.

§ 11

Bestätigung

(1) Die Eignung ist nachgewiesen, wenn die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, daß der Studienbewerber den Anforderungen nach § 9 Abs. 3 mit mindestens durchschnittlichen Leistungen entsprochen hat.

(2) Wird dem Studienbewerber die Eignung zuerkannt, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bestätigung.

(3) Konnte die besondere studiengangbezogene Eignung eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt der Vorsitzende der Kommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn die Bestätigung für die besondere studiengangbezogene Eignung dem Studentensekretariat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung vorgelegt wird. Im übrigen gilt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juni 1985 (GABl. NW. S. 420), geändert durch Satzung vom 19. Januar 1987 (GABl. NW. S. 136).

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Nimmt der Studienbewerber an einem Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die besondere Eignung für die Aufnahme des Studiums als nicht nachgewiesen. War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die ausführliche Darstellung rechtzeitig fertigzustellen oder an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird ihm für die ausführliche Darstellung eine einmalige Nachfrist von einer Woche gewährt bzw. für das Auswahlgespräch ein Nachholtermin durch den Vorsitzenden bestimmt. Bei Krankheit ist ein Attest eines Arztes vorzulegen.

(2) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11 bekannt, widerruft der Dekan der Medizinischen Fakultät die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung und informiert hierüber das Studentensekretariat. Eine Entscheidung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) Belastende Entscheidungen des Dekans sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 13

Wiederholung

Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 2 bekanntgegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 14

Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides gemäß § 11 zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht. Die Bewerbung zum Sommersemester 1991 kann bis zum 31. Januar 1991 erfolgen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. 6. 1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. 6. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1990 - II A 5-8223/071.

Düsseldorf, den 27. November 1990

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

**Magisterprüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 27. November 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dozentenkollegium
- § 5 Regelstudienzeit, Studiendauer, Studienumfang
- § 6 Prüfungsbeauftragter
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterprüfung

- § 10 Art und Inhalt der Prüfung
- § 11 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Magisterarbeit
- § 14 Bewertung der Magisterarbeit
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Prüfungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Magisterurkunde
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Magistergrades

III. Schlußbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den Abschluß des Zusatzstudienganges Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten gründliche Kenntnisse in den Gesundheitswissenschaften und in der Sozialmedizin erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf diesen Gebieten wissenschaftlich und praktisch tätig zu sein.

§ 2

Magistergrad, Funktionsbezeichnungen

- (1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Magister sanitatis publicae“, abgekürzt „M.S.P.“.
- (2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 WissHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zusatzstudiengang kann eingeschrieben werden, wer
 - 1. die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder des zahnärztlichen Berufes besitzt,
 - 2. gesundheitswissenschaftlich relevante Studien oder praktische Tätigkeiten von insgesamt einem Jahr nachweist und
 - 3. die für das Studium erforderliche besondere Eignung in einem Feststellungsverfahren nachgewiesen hat.
- (2) Die Einschreibungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin nach Absatz 1 Nr. 3 sind in einer eigenen Ordnung geregelt, die die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Satzung erläßt und die der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf.

*) Vorbehaltlich einer Aufnahme dieses Magistergrades in die vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Hochschulen nach § 93 Abs. 2 WissHG aufzustellende Rechtsverordnung über die Bezeichnung der Magistergrade und die Zuordnung der Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Es ist das Ziel des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung festzustellen, ob ein Studienbewerber über die Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums im Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin erwarten lassen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer vom Studienbewerber einzureichenden ausführlichen Darstellung der mit dem Zusatzstudiengang angestrebten beruflichen Ziele sowie eines Gesprächs zu diesem Thema.

(4) Die Einschreibung von Studienbewerbern für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 4

Dozentenkollegium

(1) Die Medizinische Fakultät bildet zur Steuerung und Koordinierung des Zusatzstudienganges Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein Dozentenkollegium, das die Medizinische Fakultät berät.

(2) Dem Dozentenkollegium gehören alle Lehrpersonen an, die selbständig im Zusatzstudiengang Lehrveranstaltungen von mindestens einer Semesterwochenstunde (SWS) durchführen oder im projektbezogenen Studienabschnitt eine Gruppe betreuen.

(3) Das Dozentenkollegium bildet Arbeitsausschüsse, insbesondere für die folgenden Aufgaben:

- Lehrplanung, Evaluation und Fortschreibung des Studienprogramms
- Prüfungen und deren Evaluation,
- Auswahl und Akquisition von Projekten.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiendauer, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin beträgt zwei Jahre und drei Monate.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre zu jeweils 50 Semesterwochenstunden (SWS). Von den insgesamt 100 SWS entfallen 50 auf Vorlesungen und Seminare, 50 auf Kurse und Projektarbeiten.

(3) Die Magisterprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

§ 6

Prüfungsbeauftragter

(1) Für die Organisation der Prüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsbeauftragter und dessen Stellvertreter verantwortlich.

(2) Der Prüfungsbeauftragte und sein Stellvertreter müssen Professoren oder Hochschuldozenten der Medizinischen Fakultät sein. Sie werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der im Zusatzstudiengang tätigen Lehrenden (§ 4 Abs. 2) für drei Jahre gewählt. Der Fakultätsrat ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern und Beisitzern können im Rahmen des § 92 Abs. 1 WissHG die im Studiengang tätigen Lehrenden bestellt werden.

(2) Der Prüfungsbeauftragte bestimmt die Prüfer und Beisitzer für die mündlichen Prüfungen und die Magisterarbeit.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsbeauftragte gibt Termin, Ort und die Namen der Prüfer und Beisitzer spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekannt.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen

(1) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsbeauftragte. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von ausländischen Studienleistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine abgeschlossene Weiterbildung zum Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen wird auf Antrag als erstes Studienjahr anerkannt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsbeauftragten schriftlich geltend gemacht werden.

(5) Vor einer Entscheidung zuungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsbeauftragten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Magisterprüfung

§ 10

Art und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die folgenden zwei Teile:

- 1. Teil: Magisterarbeit (§ 13),
- 2. Teil: drei mündliche Prüfungen (§ 15).

§ 11

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zum 1. Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin immatrikuliert ist;
2. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:
je einen Leistungsnachweis aus den Themenkreisen
 - 2.1 Gesundheitspolitik und Systemmanagement im Gesundheitswesen,
 - 2.2 Statistik und Epidemiologie,
 - 2.3 Umweltmedizin/Arbeitsmedizin,
 - 2.4 Verhaltensmedizin und Gesundheitsförderung,
 - 2.5 Ernährung,
 - 2.6 Gerontologie,
 - 2.7 Sucht und andere psychische Erkrankungen,
 - 2.8 Mutter und Kind/Familienplanung,
 - 2.9 Humangenetik.

(2) Zum 2. Teil der Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt;
2. aus mindestens drei der unter Absatz 1 Nrn. 2.1 bis 2.5 und 2.7 bis 2.9 genannten Themenkreise nach näherer Bestimmung der Studienordnung je einen Leistungsnachweis vorlegt, der während des zweiten Studienjahres erworben ist;
3. einen zusätzlichen Leistungsnachweis aus einem Kurs, einem Forschungskolloquium oder einer Projektarbeit in dem Themenkreis vorlegt, aus dem das Thema der Magisterarbeit gestellt wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Magisterprüfung kann zu Beginn des zweiten Studienjahres gestellt werden und ist schriftlich beim Prüfungsbeauftragten einzureichen. Die Meldetermine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges unter Berücksichtigung des Studienverlaufs,
2. Nachweis der Immatrikulation für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin,
3. Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes,
4. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 2,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
6. gegebenenfalls ein Vorschlag, welcher Prüfer das Thema der Magisterarbeit stellen soll.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum 2. Teil der Magisterprüfung muß spätestens 14 Tage nach Abschluß des zweiten Studienjahres eingereicht werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und
2. ein Vorschlag für die Themenkreise der mündlichen Prüfungen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch den Veranstaltungsleiter festgestellt und bestätigt. Die Anforderungen zum Erwerb der Leistungsnachweise gibt der Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltungen sowie durch Aushang bekannt. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann je Studienjahr einmal wiederholt werden.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsbeauftragte.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Der Kandidat hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Magisterprüfung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung werden dem Kandidaten die Themenkreise der mündlichen Prüfungen und die Namen der Prüfer für die Magisterarbeit und für die mündlichen Prüfungen bekanntgegeben. Wird die Zulassung versagt, ist dies dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 13

Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er theoretische, experimentelle, sozialwissenschaftlich-empirische oder statistische Aufgaben nach bekannten Verfahren unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten bearbeiten kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem vom Prüfungsbeauftragten bestellen Prüfer gestellt. Es soll so formuliert sein, daß es mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Prüfer ist an die Themenwünsche des Kandidaten nicht gebunden.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsbeauftragten kann eine Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Heinrich-Heine-Universität ausgeführt werden, wenn sie von jemandem betreut wird, der über entsprechende Erfahrung verfügt und hierfür qualifiziert ist. In diesem Fall ist der Zweitgutachter aus dem Kreis der im Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin tätigen habilitierten Lehrenden zu wählen.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag kann sie in begründeten Fällen um bis zu drei Monate vom Prüfungsbeauftragten verlängert werden.

(5) Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit ist dem Prüfungsbeauftragten durch den Prüfer (Absatz 2) unter Angabe von Datum und Thema anzuzeigen. Vor Beginn der Magisterarbeit stellt der Prüfer bezüglich des Themas der Magisterarbeit das Einvernehmen mit dem Prüfungsbeauftragten her. Der Prüfungsbeauftragte bestimmt den Zweitgutachter.

(6) Das Thema kann einmal, aber nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsbeauftragten zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur während der ersten beiden Monate nach Ausgabe des Themas möglich. Eine Stellungnahme des Prüfers ist vorzulegen.

(7) Die Magisterarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

§ 14

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsbeauftragten abzuliefern. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor dem fälligen Abgabetermin beim Prüfungsbeauftragten einzureichen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist vom Prüfer, der das Thema gestellt hat, und vom Zweitgutachter innerhalb von acht Wochen nach den in § 16 angegebenen Noten zu beurteilen. Hat einer der beiden Gutachter die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder weichen die Benotungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab, bestimmt der Prüfungsbeauftragte einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit als arithmetisches Mittel der beiden besseren Noten festgestellt. In den übrigen Fällen nicht übereinstimmender Benotung wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachter vom Prüfungsbeauftragten festgestellt.

(3) Wird die Magisterarbeit von beiden oder im Falle von Absatz 2 Satz 2 von zwei Gutachtern mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf diesem Gebiet in Forschung, Management, Administration und Industrie sowie im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in internationalen Organisationen tätig zu sein.

(2) Eine mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden in drei aus den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Themenkreisen durchgeführt. Die Themenkreise der Prüfungen werden vom Prüfungsbeauftragten benannt (§ 12 Abs. 4); der Kandidat kann hierzu in seinem Zulassungsgesuch Vorschläge machen (§ 11 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), an die der Prüfungsbeauftragte jedoch nicht gebunden ist. Die Prüfungsfragen können auch andere Themenkreise einbeziehen (Prinzip der themenkreisübergreifenden Prüfung).

- (4) Jede mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung, sie dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten; vom Beisitzer ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Jeder Prüfer legt in Anwesenheit des Beisitzers unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung die Note fest und teilt sie dem Kandidaten mit.
- (6) Der zweite Teil der Magisterprüfung ist bestanden, wenn die drei mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung in keinem Prüfungsfach schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Im Hinblick auf § 17 Abs. 3 wird der zweite Teil der ersten Prüfung auch dann fortgesetzt, wenn die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote für die Magisterprüfung setzt sich zu 50% aus der Note der Magisterarbeit und zu 50% aus dem Mittelwert der Noten in den mündlichen Prüfungen zusammen.

§ 17

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert (§ 13 Abs. 4) oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann sie innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen können jeweils in den Themenkreisen, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen (5,0) nicht bestanden sind oder gemäß § 9 Abs. 3 als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen finden zum nächsten Prüfungstermin statt; einer besonderen Meldung oder Zulassung des Kandidaten bedarf es nicht.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der mündlichen Prüfungen mit Angabe der Themenkreise, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten enthält sowie erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Magister sanitatis publicae“ („M.S.P.“) beurkundet und die Gesamtnote der Magisterprüfung aufgeführt. Als Datum der Magisterurkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Die Magisterurkunde wird vom Prüfungsbeauftragten und vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsbeauftragten zu stellen. Der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

III. Schlußbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Ämlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16. 11. 1989 und 5. 4. 1990 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. 5. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 11. 1990 - II A 6-8144.15.

Düsseldorf, den 27. November 1990

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW - Teil II - vom 15. Januar 1991